



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der  
**Präsidentin**  
der FH Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Fon +49 251 83-64055

22.07.2019  
Nr. 52/2019  
Seite 394 - 398

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Gesundheit an der FH Münster vom  
22. Juli 2019



**Fachbereich  
Gesundheit**

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Gesundheit an der FH Münster vom  
22. Juli 2019

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereichs Gesundheit an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Befragung im Studienverlauf .....	3
§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung .....	3
§ 3 Externe Studiengangsevaluation .....	4
§ 4 Weitere Befragungen .....	4
§ 5 Inkrafttreten .....	4

## **§ 1**

### **Befragung im Studienverlauf**

Der Fachbereich Gesundheit befragt gem. § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung seine Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt ist.

## **§ 2**

### **Studentische Lehrveranstaltungsbefragung**

- (1) Die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen werden im Fachbereichsrat festgelegt. Bei den Franchise-Studiengängen werden die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen durch den jeweiligen Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Studierenden werden durch den/die QMB über ihr Vorschlagsrecht, das gegenüber dem QMB geltend gemacht werden muss, gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung der FH Münster aufmerksam gemacht.
- (3) Der erste und, bei einem nachfolgenden, auch der zweite Lehrauftrag einer oder eines Lehrbeauftragten wird durch die Studierenden evaluiert. Schließen sich weitere Lehraufträge an, so wird jeder weitere dritte Lehrauftrag (also der insgesamt fünfte, achte, usw.) evaluiert. Die Rechte der Studierenden bzw. der Leitung gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Fachbereich stellt sicher, dass alle Module aller Studiengänge in einem Zeitraum von drei Jahren evaluiert werden. Daraus folgt, dass eine systematische Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen notwendig wird. Die Aufteilung der Veranstaltungen erfolgt anhand der Veranstaltungskürzel. Zu evaluierende Veranstaltungen werden vom QMB an die Lehrenden mitgeteilt.
- (5) Jede Lehrende und jeder Lehrende kann die Methodik der Befragungen selbst festlegen. Die Rechte der Studierenden bzw. der Leitung gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Befragung soll so frühzeitig im Semester liegen, dass die Lehrenden die Ergebnisse den Studierenden noch im laufenden Semester vorstellen und diese mit ihnen diskutieren können. Über dieses Gespräch wird ein Evaluationsprotokoll (vgl. entsprechendes Dokument) geführt, welches von einer/einem Studierenden und den jeweiligen Lehrenden unterschrieben wird.



### § 3

#### **Externe Studiengangsevaluation**

Der Fachbereich befragt alle Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des fachbereichsspezifischen Fragebogens.

Bei Franchise-Studiengängen wird auf den Einsatz des hochschulweiten Fragebogens verzichtet und stattdessen ein den Anforderungen des Studiengangs entsprechender Fragebogen eingesetzt.

### § 4

#### **Weitere Befragungen**

Im Fachbereich findet einmal jährlich eine formative Evaluation durch einen Beirat statt.

Bei Franchise-Studiengängen wird die Form der Externen Evaluation in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung festgelegt.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Gesundheit treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Gesundheit vom 10.04.2019.

Münster, den 22. Juli 2019

Die Präsidentin  
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski